

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der **PORSCHE BANK AG**

(kurz **PORSCHE** genannt)

Fassung FM AGB 03/2017

INHALTSVERZEICHNIS

PORSCHE BANK AG

A. Leasing	Seite 2
B. Tankkarte	Seite 3
C. Wartung	Seite 3
D. Unfallabwicklung	Seite 4
E. Allgemeine Vertragsbedingungen	Seite 4
F. Versicherungsvermittlung	Seite 5

Werter Vertragspartner,

wir freuen uns, Sie zu unseren Kunden zählen zu dürfen.

Die PORSCHE BANK AG bietet Ihnen Finanzierungs-, Dienstleistungs- und Versicherungsprodukte an, die unterschiedliche Vertragsbedingungen erforderlich machen. Wir haben diese Bedingungen für alle Vertragsarten und -varianten in einer Unterlage zusammengefasst.

Die von Ihnen gewählten Vertragsarten sind auf dem Antragsformular mit Buchstaben bezeichnet, unter denen die zugrundeliegenden Vertrags- und Versicherungsbedingungen in der vorliegenden AGB-Unterlage abgedruckt sind. Für Ihren Vertrag gelten selbstverständlich nur jene Bedingungen, die den von Ihnen konkret beantragten Vertragsarten und -varianten entsprechen. Die allgemeinen Vertragsbedingungen der PORSCHE BANK AG gelten hingegen für jede Vertragsart und -variante.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem Fahrzeug und gute Fahrt!

A. LEASING

ALLGEMEINE LEASINGBEDINGUNGEN (ALB)

1. ALLGEMEINES

- 1.1. **Eigentum:** wird im Falle der Direktbelieferung vom Kunden durch Besitzergreifung für PORSCHÉ erworben und verbleibt bei PORSCHÉ. Der Kunde ist Halter und Zulassungsbesitzer. Der Kunde darf jedoch keine Verfügungen treffen, die die Rechte aus dem Eigentum von PORSCHÉ einschränken können (z. B. verkaufen, vermieten, verpfänden).
- 1.2. **Liefertermin:** Der Liefertermin kann bei Kraftfahrzeugen in serienmäßiger Ausführung um höchstens zwei Wochen, bei Sonderausführung um höchstens acht Wochen überschritten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen berechtigt.
- 1.3. **Kalkulationsbasisdauer / Jahreskilometerleistung:** Werden im Vertrag festgelegt und sind wesentliche Faktoren für die Ermittlung des Leasingentgeltes und die Abrechnung.
- 1.4. **Vertragslaufzeit / Kündigung:** Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Ersten des Folgemonats ab Bereitstellung des Kraftfahrzeuges oder der letzten behördlichen Zulassung des Kraftfahrzeuges. Die Kalkulationsbasisdauer bestimmt die Vertragsdauer, sofern die Kalkulationsbasisdauer unter 36 Monaten liegt. Andernfalls ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und jede Vertragspartei kann den Vertrag schriftlich kündigen (bei Operating Leasing gem. 1. OLB). Unabhängig von dem vom Kunden oder PORSCHÉ mitgeteilten Kündigungstermin endet der Vertrag frühestens mit Rückstellung des Leasingobjektes lt. 5. ALB.

2. OBJEKTVERANTWORTUNG:

- 2.1. **Instandhaltung:** Der Kunde sorgt nach erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs für den einwandfreien, funktions- und verkehrssicheren Zustand. Der Kunde trägt alle mit dem Besitz und Betrieb verbundenen Gefahren, Abgaben und Kosten. Service- und Wartungsarbeiten laut den Richtlinien von Hersteller/Generalimporteur sowie Garantie- und Gewährleistungsreparaturen dürfen nur durch Fachwerkstätten durchgeführt werden. Umbauten und sonstige Maßnahmen die eine Einzeltypisierung erfordern (z. B. Tuning), sowie die Verringerung des Leasinggegenstandes außerhalb Europas im geografischen Sinn sind nur mit Zustimmung von PORSCHÉ zulässig.
- 2.2. **Gewährleistung:** PORSCHÉ tritt dem Kunden mit Abschluss dieses Vertrages, jedoch aufschiebend bedingt mit der Übernahme des Leasingobjektes durch den Kunden, die PORSCHÉ aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten zustehenden und vertraglich nicht eingeschränkten Gewährleistungsrechte ab und der Kunde nimmt diese Abtretung an. Der Kunde kann sich nach erfolgter Abtretung mit seinen Gewährleistungsansprüchen nur direkt an den Lieferanten wenden. Auf Verlangen von PORSCHÉ wird der Kunde das Fahrzeug einem Sachverständigen zur Begutachtung der Mängel zur Verfügung stellen.
- 2.3. **Unfall:** Der Kunde bringt das Fahrzeug umgehend zur nächsten Fachwerkstätte und erstattet PORSCHÉ eine schriftliche Schadensmeldung unter genauer Angabe des Unfallvorganges und der Beteiligten bzw. erteilt PORSCHÉ auf Wunsch weitere Auskünfte. Die Werkstätte ist verpflichtet, bei Reparaturen, die voraussichtlich EUR 300,- inkl. USt. und mehr betragen werden, die Zustimmung von PORSCHÉ einzuholen, die PORSCHÉ nur aus wichtigem Grund verweigern wird.
- 2.4. **Totalschaden/Diebstahl:** Mit der Schadensmeldung ist der Vertrag aufgelöst (bei Diebstahl nur, wenn das Fahrzeug nicht binnen 4 Wochen aufgefunden wird).
- 2.5. **Haftung:** Soweit PORSCHÉ Schäden nicht von dritter Seite ersetzt werden, haftet der Kunde für Schäden, gleichgültig, ob diese durch persönliches Verschulden, Verschulden durch Dritte oder höhere Gewalt bewirkt werden.
- 2.6. **Versicherung:** Abhängig von der Bonität des Kunden, behält es sich PORSCHÉ vor, den Abschluss einer Kaskoversicherung einzufordern. In diesem Fall hat der Kunde eine Kaskoversicherung für das geleaste Fahrzeug abzuschließen und dafür zu sorgen, dass die Kaskodeckung für die Dauer des Leasingvertrages bestehen bleibt. Der Kunde hat die Kasko zu Gunsten der PORSCHÉ BANK AG vinkulieren zu lassen und bringt eine entsprechende Bestätigung bei.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Versicherung Zahlungen aus dem Versicherungsvertrag an die PORSCHÉ BANK AG leistet.

- 2.7. **Auslandsfahrten:** Bei Auslandsfahrten hat der Kunde die in- und ausländischen Zoll- und Abgabenbestimmungen zu beachten und trägt damit zusammenhängende Steuern, Abgaben und Gebühren bzw. ersetzt diese PORSCHÉ.
 - 2.8. **Besichtigung:** Auf begründeten Wunsch von PORSCHÉ wird der Kunde eine Besichtigung des Leasingobjektes binnen 14 Tagen ermöglichen.
- #### 3. DEPOTS UND ANZAHLUNGEN:
- 3.1. **Depot: wird während der Vertragsdauer als unverzinsten Sicherheitsleistung hinterlegt und mindert das Finanzierungsvolumen und somit auch die Zinsbelastung sowie die Leasingentgelte.** Sollte das Depot zwischenzeitlich zur Abdeckung offener Forderungen verwendet werden, wird der Kunde dieses unverzüglich auffüllen. Am Ende des Vertrages wird das Depot im Zuge der Vertragsabrechnung gegenüber dem Erstantragsteller berücksichtigt.
 - 3.2. **VZ-Depot:** wird als vorzeitig rückzahlbares Depot im Sinne von 3.1. ALB hinterlegt, wobei dieses entsprechend der Kalkulationsbasisdauer in monatlich gleichen Teilbeträgen im Verrechnungsweg mit der Entgeltforderung refundiert wird.
 - 3.3. **Anzahlung:** einmaliges, zusätzliches Entgelt bei Vertragsbeginn fällig.
 - 3.4. **Ausfolgung des Leasinggegenstandes:** PORSCHÉ ist berechtigt, bis zum Erlag der nach 3.1 bis 3.3. ALB vereinbarten Beträge, die jeweils bei der Anmeldung des Fahrzeuges fällig sind, die Ausfolgung des Leasinggegenstandes unbeschadet der Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der laufenden Entgelte zu verweigern.
- #### 4. VERTRAGSAUFLÖSUNG:
- kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen, die die Rechtsposition oder die Erfüllung der vertraglichen Ansprüche von PORSCHÉ gefährden können, gegenüber allen Vertragspartnern erklärt werden. Ist die Erfüllung in diesem Sinne gefährdet, kann PORSCHÉ insbesondere auflösen, wenn die andere Vertragsseite mit ihren vertraglichen Entgelten mehr als 30 Tage im Verzug ist, das Leasingobjekt grob vernachlässigt, bei Operating Leasing Verträgen die vereinbarte Jahreskilometerleistung um mehr als 10 % über- oder unterschritten wird und der Kunde ein vorheriges Anpassungsangebot gem. 6. OLB abgelehnt hat oder der Kunde PORSCHÉ die Informationen und Unterlagen, die PORSCHÉ zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 6 FM-GwG (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz) benötigt nicht erteilt (Angaben und Nachweise zu wirtschaftlichen Eigentümern/wirtschaftlichen Begünstigten sowie Vertretungsbefugten, Zweck der Geschäftsbeziehung, Herkunft der Mittel, Bestehen eines Treuhandverhältnisses) und diesbezügliche Änderungen nicht unverzüglich PORSCHÉ bekanntigt.
- #### 5. OBJEKTRÜCKSTELLUNG:
- erfolgt bei Vertragsende beim fahzeugausliefernden Händler, falls der ausliefernde Händler kein autorisierter Händler einer Fahrzeugmarke des Porsche-Konzerns (VW, AUDI, SEAT, SKODA, PORSCHÉ) ist, bei dem nächstgelegenen autorisierten Händler einer Fahrzeugmarke des Porsche-Konzerns. Ist der Kunde mit der Rückstellung mehr als 1 Woche säumig, ist PORSCHÉ berechtigt, nach vorheriger Androhung der Sicherstellung, diese vorzunehmen. Der Kunde hat ihm gehörendes Zubehör und seine sonstigen Gegenstände, die sich im Objekt befinden, vor der Rückstellung des Fahrzeuges zu entfernen. PORSCHÉ kann die Wiederherstellung auf Kosten des Kunden vornehmen, wenn dadurch ein der Wiederherstellungskosten übersteigender Mehrerlös bei der Verwertung gesichert sein würde (z. B. Firmenbeschriftung). Der Kunde hat das Fahrzeug auf eigene Kosten abzumelden und das Leasingobjekt in einem Zustand gem. Pkt. 2.1. im Serienzustand und den mitfinanzierten Sonderausstattungen, Serviceheft, Schlüssel samt Reserveschlüssel und Schlüsselcode zurückzustellen.
- #### 6. WEITERE VERTRÄGE:
- Mit der Vertragsauflösung gem. 4. ALB kann PORSCHÉ auch sonstige Verträge mit dem Kunden auflösen bzw. Kredite fällig stellen, sofern das Festhalten an dieser Vertragsbeziehung die Rechtsposition von PORSCHÉ gefährden würde.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR RESTWERT LEASING (RLB)

1. FAHRZEUGVERWERTUNG

- 1.1. Erklärt sich der Kunde bei Fahrzeugrückstellung mit dem Händlerkaufangebot einverstanden, dann ist PORSCHÉ berechtigt, auf Basis dieses Kaufanbotes zu verkaufen und abzurechnen. Sollte das Händlerkaufangebot unter dem kalkulierten Restwert liegen, so behält sich Porsche vor das Fahrzeug selber zu verwerten.
- 1.2. Dem Kunden steht es frei, binnen 14 Tagen ab Rückstellung selbst Angebote beizubringen und gewerbliche Käufer namhaft zu machen. Liegt das Kaufangebot unter dem vertraglichen bzw. kalkulatorischen Restwert gem. 2. oder liegt kein Kaufangebot vor, bietet PORSCHÉ das Fahrzeug über ihre technischen Einrichtungen Händlern zum Kauf an. PORSCHÉ wird das Fahrzeug zum Bestanbot verkaufen. Der Abrechnung wird der tatsächlich eingegangene Bestpreis, im Falle des Totalschadens der Wert lt. Sachverständigengutachten, jeweils abzüglich einer Kostenpauschale von EUR 600,- inkl. USt. zur Abdeckung des Verkaufsaufwandes zugrunde gelegt. Liegt die Differenz zwischen dem Erstanbot und dem erzielten Höchstpreis unter dieser Kostenpauschale, wird eine Kostenpauschale von EUR 450,- inkl. USt. verrechnet.
- 1.3. Soweit gesetzlich zulässig wird PORSCHÉ beim Verkauf Gewährleistungen einschränken oder ausschließen.

2. ERMITTLUNG DES KALKULATORISCHEN RESTWERTES ZUM ABRECHNUNGSSTICHTAG

- a) **vor Erreichung der Kalkulationsbasisdauer:**
Der kalkulatorische Restwert vor Erreichung der Kalkulationsbasisdauer ergibt sich aus der Formel: „(Ausstehende Entgelte bis zur Erreichung der Kalkulationsbasisdauer + vertraglicher Restwert zum Ende der Kalkulationsbasisdauer minus Depot) abgezinst mit dem 3-Monats-EURIBOR lt. 6. zuzügl. Depot.
Beispiel: ausstehende Monatsentgelt 12 x EUR 218,- zuzügl. vertragl. Restwert EUR 2.900,- minus Depot EUR 500,- abgezinst mit 3-Monats-EURIBOR 0,5 % p.a. ergibt EUR 4.998,05 + Depot EUR 500,- = EUR 5.498,05 kalkulatorischer Restwert.
- b) **bei Erreichung der Kalkulationsbasisdauer:**
vereinbarter Restwert laut Vertrag (= vertraglicher Restwert)
- c) **nach Erreichung der Kalkulationsbasisdauer:**
Endet der Vertrag nach der Kalkulationsbasisdauer, wird der Restwert lt. Vertrag monatlich um einen

Betrag gesenkt, der sich aus der Formel: „(Basispreis minus vertraglicher Restwert zum Ende der Kalkulationsbasisdauer) dividiert durch die Kalkulationsbasisdauer“ ergibt.

3. VERTRAGSABRECHNUNG

- a) **bei ordentlicher Kündigung** durch den Leasingnehmer
Die Differenz zwischen dem kalkulatorischen Restwert zum Abrechnungsstichtag und dem nach 1. ermittelten Betrag wird mit dem Kunden verrechnet, wobei ein eventueller Mehrerlös zu 75 % gut geschrieben wird.
- b) **bei Auflösung wegen Diebstahl/Totalschaden:**
PORSCHÉ erhält eine Entschädigung in Höhe des kalkulatorischen Restwertes gem. 2., wobei Versicherungs- und Verwertungserlöse gem. 1. gutgeschrieben werden.
- c) **bei Auflösung durch den Leasinggeber aus wichtigem Grund gem. 4. ALB (Konventionalstrafe):**
Im Falle der Vertragsauflösung durch PORSCHÉ steht ihr eine Konventionalstrafe zu, die sich aus der Differenz zwischen dem kalkulatorischen Restwert gem. 2. und dem Ergebnis der Verwertung nach 1. ergibt.

4. WERTSICHERUNG

- 4.1. Würde die Kondition „**Entgelt variabel**“ abgeschlossen, dann erfolgt eine Anpassung des kalkulatorischen Zinsanteiles und damit des Zinsanteiles im Leasingentgelt. Als Berechnungsbasis gilt der 3-Monats-EURIBOR zum 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember (im Fall eines Samstag, Sonntag oder Feiertags des davor liegenden letzten Bankwerktag) im Vergleich zum 3-Monats-EURIBOR zum Ersten des Monats der letzten Zinsanpassung bzw. Antragstellung. Ändert sich der 3-Monats-EURIBOR um mehr als 0,25 %-Punkte, dann erfolgt die Entgeltanpassung mit dem Monats-Ersten des Folgequartals. Eine Anpassung erfolgt aber nur, wenn die Änderung gegenüber dem letztgültigen Leasingentgelt mindestens EUR 1,- beträgt. PORSCHÉ ist berechtigt, den im Leasingentgelt enthaltenen kalkulatorischen Zinssatz entsprechend den Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnissen an die für vergleichbare, neu abgeschlossene Leasinggeschäfte üblichen Sätze für Refinanzierungen anzupassen. Eine solche Anpassung kann zum Beispiel durch Erhöhungen der Einlagezinssätze oder der von PORSCHÉ bei der Refinanzierung zu bezahlenden oder sonstigen Margen auf die Bankrate oder dieser Bankrate selbst oder der Kapitalmarkttrendite oder durch kredit- und währungspolitische Maßnahmen hinsichtlich der Zahlungsbereitschaft, des Kreditvolumens oder der Mindestreserven eintreten. Ist der 3-Monats-EURIBOR negativ, so gilt in diesem Fall statt dessen ein 3-Monats-EURIBOR von Null als vereinbart.

5. **ENTGELT FIX:** Wurde die Kondition „Entgelt fix“ abgeschlossen, dann erfolgt keine Anpassung des Zinsanteiles im Leasingentgelt, außer zwischen Antragsdatum und dem Beginn der Vertragslaufzeit gem. 1.4. ALB liegen mehr als 2 Monate und der 3-Monats-EURIBOR (SWAP) hat sich um mehr als 0,25 %-Punkte geändert. In diesem Fall wird einmalig zum Beginn der Vertragslaufzeit gem. 4.1. angepasst.
6. **ABZINSUNG:** Die Abzinsung erfolgt mit dem 3-Monats-EURIBOR zum Ersten des dem Antrag vorausgehenden Monats bzw. im Falle einer Entgeltanpassung auf Basis des der Anpassung vorausgehenden Monats. Trifft PORSCHÉ ein Verschulden an der vorzeitigen Vertragsbeendigung, so erfolgt die Abzinsung zum jeweils aktuellen Sollzinssatz.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR OPERATING LEASING (OLB) (Wird in dieser Form nur für Unternehmer angeboten)

1. KÜNDIGUNG

1.1. Kündigungsrecht (Einschränkung zu 1.4. ALB).

Ist die Kondition „Operating Leasing“ abgeschlossen, kann der Kunde frühestens zum Ende der Kalkulationsbasisdauer kündigen. Eine frühere Vertragsbeendigung bedarf der Zustimmung von PORSCHÉ. Wird diese nicht erteilt und das Fahrzeug dennoch zurückgestellt erfolgt die Abrechnung analog 3.c). Das im Falle einer unbestimmten Vertragsdauer (lt. 1.3. ALB) bestehende Recht von PORSCHÉ auf eine ordentliche Kündigung des Vertrages wird dadurch in keiner Weise beschränkt. Die Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

1.2. Kaufoption:

Der Kunde hat das Recht, mit nach 1.1 OLB zulässiger Kündigung des Vertrages das Fahrzeug gegen sofortige Barzahlung zum Wiederbeschaffungswert anzukaufen, wobei der Wiederbeschaffungswert für ein Fahrzeug in einem einwandfreien, vertragskonformen und der vorgesehenen Kilometerleistung entsprechendem Zustand zu ermitteln ist. Bei Ankauf erfolgt keine Abrechnung von Mängeln bzw. Mehr- oder Minderkilometern.

2. FAHRZEUGVERWERTUNG

Nimmt der Kunde die ihm in 1.2. eingeräumte Kaufoption nicht in Anspruch oder wird der Vertrag durch PORSCHÉ gem. 4. ALB aufgelöst, verwertet PORSCHÉ das Fahrzeug analog 1. RLB. Dafür steht Porsche eine Verwertungspauschale in Höhe von EUR 450,- inkl. USt. zu. Damit sind sämtliche in Zusammenhang mit der Verwertung des Fahrzeuges entstehenden Kosten (wie zum Beispiel Kosten der Begutachtung durch einen von Porsche beauftragten Dritten, Standgebühren, Kosten der Überstellung des Fahrzeuges an den Käufer, etc.) abgedeckt.

3. VERTRAGSABRECHNUNG

a) bei Kündigung:

Mit dem Kunden werden die Mehr/oder Minderkilometer lt. Angebot und Unterlassungen nach 2.1. ALB abgerechnet, sofern die vereinbarte Kilometerleistung um mehr als 5.000 km über- oder unterschritten wurde. Weist das Fahrzeug keine Sommerreifen (inkl. Reserverad) mit einer Mindest-

profiltiefe von 3mm auf, dann hat der Kunde 50 % der Kosten einer Neubereifung zu tragen. Ist ein Service oder eine Überprüfung gem. § 57a KFG innerhalb der nächsten 30 Tage bzw. 3.000 km fällig, dann trägt der Kunde die Kosten.

b) bei Auflösung wegen Diebstahl/Totalschaden:

PORSCHÉ erhält eine Entschädigung analog 3.b RLB, wobei für die Berechnung des kalkulatorischen Restwertes an Stelle des fehlenden Restwertes zum Ende der Kalkulationsbasisdauer der voraussichtliche Marktwert (Eurotax gelb) geschätzt wird. PORSCHÉ hat jedenfalls Anspruch auf den ihr durch die vorzeitige Vertragsauflösung entstandenen Schaden.

c) bei Auflösung durch den Leasinggeber aus wichtigem Grund gem. 4. ALB (Konventionalstrafe):

Im Falle der Vertragsauflösung durch PORSCHÉ steht PORSCHÉ eine Konventionalstrafe analog 3.c RLB zu, wobei für die Berechnung des kalkulatorischen Restwertes an Stelle des fehlenden Restwertes zum Ende der Kalkulationsbasisdauer der voraussichtliche Marktwert (Eurotax gelb) geschätzt wird. PORSCHÉ hat jedenfalls Anspruch auf den ihr durch die vorzeitige Vertragsauflösung entstandenen Schaden.

4. WERTSICHERUNG

4.1. Wurde die Kondition „Entgelt variabel“ vereinbart, dann erfolgt eine Anpassung des Leasingentgeltes. Der Basispreis wird zu diesem Zweck um einen monatlich gleichbleibenden Betrag gesenkt, der von der Kalkulationsbasisdauer abhängig ist (Kalkulationsbasisdauer kleiner 13 Monate = 2,5 %, kleiner 25 Monate = 1,65 %, kleiner 37 Monate = 1,28 %, kleiner 49 Monate = 1,09 % und größer 48 Monate = 0,95 %). Von diesem so ermittelten Wert wird ein Prozentsatz berechnet, der sich aus der Differenz des EURIBOR lt. 4.1. RLB ergibt, durch 12 dividiert und das Entgelt entsprechend diesem Wert verändert. Ist der 3-Monats-EURIBOR negativ, so gilt in diesem Fall statt dessen ein 3-Monats-EURIBOR von Null als vereinbart.

4.2. Wurde die Kondition „Entgelt fix“ abgeschlossen, dann erfolgt keine Entgeltanpassung, außer zwischen Antragsdatum und dem Beginn der Vertragslaufzeit gem. 1.4 ALB liegen mehr als 2 Monate und der 3-Monats-EURIBOR (entsprechende SWAP) hat sich um mehr als 0,25 %-Punkte geändert. In diesem Fall wird einmalig zum Beginn der Vertragslaufzeit gem. 4.1. angepasst.

5. ABZINSUNG: ERFOLGT ANALOG 6. RLB.

6. VERTRAGSANPASSUNG

Der Kunde meldet zum Ende eines jeden Vertragsjahres den aktuellen Kilometerstand an PORSCHÉ. Bei Über- oder Unterschreitung um mehr als 10 % der aliquoten, vertraglich vereinbarten Kilometerleistung kann PORSCHÉ dem Kunden ein Anpassungsangebot unterbreiten. Nimmt der Kunde dieses Angebot nicht binnen einer Frist von 14 Tagen an, kann PORSCHÉ den Vertrag aus wichtigem Grund auflösen (4. ALB).

7. WERTMINDERUNG

Im Falle eines Unfalles umfasst die Haftung gemäß 2.5 ALB auch die Verpflichtung zum Ersatz einer Wertminderung, mindestens jedoch 10 % der unfallbedingten Reparaturkosten des Fahrzeuges.

B. TANKKARTE

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Kunde beauftragt PORSCHÉ, für ihn je nach seiner Wahl für die Ausstellung von Tankkarten (1 pro Fahrzeug) bei der Shell Austria GmbH, der BP Austria Marketing GmbH, oder der OMV Aktiengesellschaft (im folgenden kurz Mineralölgesellschaften) zu deren jeweiligen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu sorgen.

2. BERECHTIGUNGEN

Je nach gewählter Berechtigungsstufe der Tankkarte ist der Kunde zum bargeldlosen Bezug von Treibstoff, Schmiermittel, Frostschutz, Autowaschen und Innenreinigung bei allen Vertragstankstellen und Kooperationspartnern der gewählten Mineralölgesellschaft, sowie zur Bezahlung von Mautgebühren und Autobahnvignetten für die Benützung der österreichischen Autobahnen berechtigt. Die Berechtigungen aus der Tankkarte gelten ausschließlich für das Fahrzeug mit dem auf der Tankkarte eingedruckten polizeilichen Kennzeichen oder der Vertragsnummer PORSCHÉ.

3. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSVERZUG

Die Rechnungslegung erfolgt direkt von der Mineralölgesellschaft an den Kunden. Das Inkasso erfolgt durch PORSCHÉ. Der Rechnungsbetrag ist zum Zeitpunkt der Vorschreibung durch PORSCHÉ an den Kunden zur Refundierung an PORSCHÉ fällig. PORSCHÉ ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % zu verlangen, sofern der Vorschreibungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit ausgeglichen ist.

4. ENTGELT

Mit dem im Antrag ausgewiesenen monatlichen Entgelt werden die Dienstleistungen von PORSCHÉ abgegolten, nicht aber bevorschusste Beträge.

5. HAFTUNG

PORSCHÉ haftet nicht für die missbräuchliche Verwendung der Karte und der Kunde wird PORSCHÉ aus dem Gebrauch der Tankkarte schad- und klaglos halten.

6. KARTENSPERRE UND KARTENENTZUG

PORSCHÉ wird die Sperre und damit die Ungültigkeit aller dem Kunden überlassenen Tankkarten veranlassen, bei Kartenmissbrauch (Pkt. 2), wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus mit PORSCHÉ abgeschlossenen oder vermittelten Finanzierungs-, Dienstleistungs- oder Versicherungsverträgen insbesondere auch der Treibstoffabrechnungen ganz oder auch nur teilweise 14 Tage in Verzug ist, wenn ein erteilter Abbuchungsauftrag von der Bank des Kunden nicht eingelöst wird oder eine Rückbelastung erfolgt, oder sonst zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen künftig nicht nachkommen können wird (z. B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögen, Exekutionsführung). Die Kosten der Sperre einer Tankkarte von EUR 36,- inkl. USt. pro Karte trägt in jedem Fall (einschließlich Kartenverlust und Diebstahl) der Kunde.

7. KÜNDIGUNG UND VERTRAGSENDE

Diese Vereinbarung kann vom Kunden und von PORSCHÉ zum Ende eines jeden Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden. Mit Beendigung des Leasing-, Kredit- und/oder Wartungsvertrages endet – vorbehaltlich einer anderslautenden ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung – auch die Gültigkeit der Tankkarte für das betreffende Fahrzeug, wovon PORSCHÉ die jeweilige Mineralölgesellschaft zur Durchführung der Kartensperre verständigen wird.

8. BEZUG ELEKTRISCHER STROM

Für den Bezug einer Ladekarte über die Smartics GmbH, Europaplatz 2, 1150 Wien, gelten die Punkte 1 bis 7 sinngemäß, wobei der Bezug auf elektrischen Strom eingeschränkt ist.

C. WARTUNG

VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WARTUNG

1. WARTUNGSVERTRAG

1.1. Nicht im Leasingentgelt enthalten und nur gültig, wenn ausdrücklich vereinbart. Der Wartungsvertrag kann unabhängig vom Leasingvertrag schriftlich gekündigt werden, endet aber spätestens mit Beendigung des Leasingvertrages, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart ist. PORSCHÉ bzw. der Kunde erteilen im Namen und auf Rechnung von PORSCHÉ Aufträge an von PORSCHÉ autorisierte Werkstätten. Für diesen Zweck erhält der Kunde eine Kundenkarte. Der Kunde haftet für die missbräuchliche Verwendung der Kundenkarte und wird diese sofort nach Beendigung des Wartungsvertrages an PORSCHÉ zurückgeben.

1.2. Aufrechnung

Eine Aufrechnung von Ansprüchen des Kunden aus Wartungsverträgen gegen Forderungen von Porsche aus Leasing- und Kreditverträgen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch im Fall der Insolvenz eines der Vertragsteile.

2. WARTUNG ABRECHENBAR

2.1. Der Vertrag umfasst die vom Hersteller vorgeschriebene Wartung, Verschleißreparaturen und § 57a-Überprüfung für das Fahrzeug in werksseitiger Bauweise und Ausstattung ohne leistungsverändernde Maßnahmen. Fallen für darüber hinausgehende Ausstattungen oder Zubehör Kosten an bzw.

werden Kosten verrechnet, die der Kunde verursacht hat, kann PORSCHÉ entweder die Kostenübernahme ablehnen oder Kostenersatz fordern, analog „Wartung nach Aufwand“ Pkt. 4. Ist diese Kondition nicht vereinbart, dann erhält PORSCHÉ pro Rechnung EUR 9,- inkl. USt.. Dies gilt auch für Reparaturen, die auf unsachgemäße Behandlung, Missachtung von Betriebsanleitungen, Unfallschäden oder sonstige Schäden, deren Ursache nicht im natürlichen Verschleiß liegt, zurückzuführen sind, einschließlich Gewährleistungs- und Garantiemängel, Folgeschäden bzw. Schäden, die von diesem Vertrag ausgenommen sind. Besteht der Verdacht, dass es sich um einen solchen Schaden handelt und eine Beweissicherung sinnvoll erscheint, wird PORSCHÉ ein Sachverständigengutachten einholen. Bestätigt sich der Verdacht, kann PORSCHÉ vom Kunden pauschaliert EUR 145,- inkl. USt. Geldersatz für Sachverständigenkosten verlangen.

2.2. Soweit die Kondition „Reifen“ vereinbart ist, umfasst der Wartungsvertrag auch die Bereifung (Sommer- oder Winterreifen) bei Erreichung der gesetzlichen Mindestprofiltiefe inkl. maximal einer Garnitur Felgen in Standardausführung (ab einer Vertragslaufzeit von mindestens 24 Monaten). Die Reifenlagerung ist – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung – nicht enthalten.

2.3. Nicht im Wartungsvertrag enthalten sind insbesondere Instandsetzung an Innenverkleidung, Tapeteierung, Lack- und Rostschäden, Betriebsmittel (z. B. Treibstoff und AdBlue®), Mängel, die durch Garantien abgedeckt werden können oder unter Gewährleistung fallen sowie Öl und Frostschutzmittel zwischen den Wartungsintervallen, Software für Navigationssystem, Zierleisten, Dachrinnen, Frostschutzmittel. Gibt es mehrere Alternativen für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen, Öl etc., trifft PORSCHÉ grundsätzlich nach wirtschaftlichen Erwägungen die Entscheidung.

2.4. Das Entgelt besteht aus einem Wartungskostenanteil (Akonto) und einem Managementhonorar für die Rechnungsprüfung und Rechnungsabwicklung. Stellt sich heraus, dass die Reparaturkosten die bisherigen Akonti um mehr als 10 % überschreiten, kann PORSCHÉ eine entsprechende Anpassung der Akonti verlangen. Nach Vertragsende wird die Differenz zwischen den vorgeschriebenen Akonti und den tatsächlichen Kosten mit dem Kunden abgerechnet.

3. WARTUNG FIX

Wie Wartung abrechenbar, ausgenommen 2.4. und mit folgenden Ergänzungen:

- 3.1. Der Kunde bezahlt ein pauschaliertes Entgelt, das nach dem Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert ist.
- 3.2. Stellt sich heraus, dass die tatsächliche Kilometerleistung mehr als 10 % über oder unter der aliquoten, vertraglich vereinbarten Kilometerleistung liegt, kann PORSCHÉ, sofern der Kunde nicht mit einer Entgeltanpassung einverstanden ist, den Wartungsvertrag fix mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Falle eines erhöhten Kostenverlaufes aufgrund einer nicht verkehrstüblichen oder betriebsüblichen Nutzung des KFZ hat der Kunde PORSCHÉ diese Mehrkosten zu ersetzen.
- 3.3. Bei Vertragsende erfolgt eine Abrechnung der Mehr- oder Minderkilometer lt. Angebot, sofern die vereinbarte Gesamtkilometerleistung um 5.000 km über- oder unterschritten wird.
- 3.4. Wurde die Kondition „Reifen“ vereinbart, hat der Kunde Reifen und Felgen (ab einer Vertragslaufzeit von mindestens 24 Monaten) über die von PORSCHÉ genannten Lieferanten zu beziehen, wobei die Auswahl betreffend der Marke PORSCHÉ trifft. Bei Rückstellung des Fahrzeuges sind sämtliche Reifen (8-fach Bereifung) zu retournieren. Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung innerhalb der ersten 12 Monate, egal aus welchem Grund (Unfall, Diebstahl, usw. ...) werden die bezogenen Winterreifen und Felgen dem Kunden weiterverrechnet.
- 3.5. Wurde „TopService“ vereinbart, gelten die Punkte 3. bis 3.4 entsprechend, lediglich der Reparaturumfang ist eingeschränkt auf Service lt. Herstellervorschrift (inkl. Bremsflüssigkeit, Motoröl) Überprüfung \$57a, Lampentausch, Wischerblätter, Kupplungssatz (Druckplatte und Kupplungsscheibe), Gelenkwellenmanschetten, Bremsklötze und -scheiben an der Vorder- und Hinterachse.

3.6. Wurde „SERVICE“ vereinbart, gelten die Punkte 3. bis 3.4 entsprechend, lediglich der Reparaturumfang ist eingeschränkt auf Service lt. Herstellervorschrift (inkl. Bremsflüssigkeit, Motoröl und Scheibenreiniger) sowie Überprüfung \$57a.

Leistungsbringung: Die im Vertrag SERVICE enthaltenen Leistungen können in allen österreichischen Fachwerkstätten der jeweiligen Fahrzeugmarke in Anspruch genommen werden. Die Fachwerkstätte übernimmt die Abwicklung mit PORSCHÉ und verrechnet die im Vertrag SERVICE enthaltenen Leistungen direkt mit PORSCHÉ.

Leistungsdauer: Der Vertrag SERVICE endet nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder der vereinbarten Kilometerleistung, je nachdem welcher Zeitpunkt zuerst eintritt.

Vertragsabrechnung: Die Gesamtkosten vom Vertrag SERVICE werden für die vereinbarte Laufzeit auf Monatsraten aufgeteilt. Wird die vereinbarte Gesamtkilometerleistung vorzeitig überschritten, endet die Leistungserbringung durch PORSCHÉ, die monatlichen Raten werden jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit weiter verrechnet. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung wird ab Überschreiten von 70 % der vertraglich vereinbarten Gesamtkilometerleistung die ausstehende Differenz auf die Gesamtkosten (= monatliche Rate x verbleibende Vertragslaufzeit in Monaten) in Rechnung gestellt.

4. WARTUNG NACH AUFWAND

Ist diese Kondition vereinbart, dann werden die Kosten, soweit diese nicht vom Wartungsvertrag fix bereits abgedeckt sind, monatlich mit dem Kunden in einer Sammelrechnung verrechnet.

Die Einzelrechnungen dazu werden von PORSCHÉ in der EDV erfasst und können vom Kunden auf elektronischem Weg abgerufen werden. Gegen Ersatz der Kopier- und Manipulationskosten von EUR 0,50 inkl. USt pro Kopie und der Gebühr von EUR 3,- inkl. USt gem. Pkt. E.9. (Allgemeine Vertragsbedingungen) kann vom Kunden die Übersendung der Einzelrechnungen in Papierform verlangt werden.

Der Kunde ist bei Abschluss der Kondition berechtigt, sämtliche Angebote einer autorisierten KFZ-Werkstatt hinsichtlich üblicher Leistungen für das Fahrzeug zu nutzen, sofern diese nicht den Betrag von EUR 400,- inkl. USt. übersteigt.

D. UNFALLABWICKLUNG

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Kunde beauftragt PORSCHÉ mit der Abwicklung von Unfallschäden, die ein bei PORSCHÉ finanziertes Fahrzeug betreffen, für welches die Unfallabwicklung vereinbart wurde. Der Vertragsinhalt wird über die jeweils abgeschlossene Variante (siehe 1.1. bis 1.3.) definiert.

- 1.1. **Basisvariante**
PORSCHÉ erteilt die Reparaturfreigabe an die Werkstatt. Nach Prüfung von Reparaturrechnung und Schadenmeldung erfolgt die Zahlung der Rechnung an die Werkstatt. Der Kunde erhält von PORSCHÉ eine Abrechnung zum Schaden, in der die Reparaturkosten weiterverrechnet werden.
- 1.2. **Zusatzvariante A**
PORSCHÉ erteilt die Reparaturfreigabe an die Werkstatt, prüft die Schadenmeldung und tritt mit den Reparaturkosten in Vorlage. Die Reparaturkosten werden mit der Schadenmeldung bei der Kaskoversicherung des Kunden eingereicht. Von dieser erhält PORSCHÉ im Falle der Deckung die Reparaturkosten abzüglich Selbstbehalt erstattet. Der Selbstbehalt – und im Falle einer bestehenden Vorsteuerabzugsberechtigung des Kunden die gesamte Mehrwertsteuer – werden an den Kunden von PORSCHÉ weiterverrechnet.

1.3. Zusatzvariante B

PORSCHÉ erteilt die Reparaturfreigabe an die Werkstatt, prüft die Schadenmeldung und tritt mit den Reparaturkosten in Vorlage. Darüber hinaus fordert PORSCHÉ bei Fremd- oder Teilverschulden die Reparaturkosten bei der gegnerischen Haftpflichtversicherung ein. Die Forderungsbetreibung erfolgt bis zur endgültigen, schriftlichen Ablehnung durch die Gegenseite; eine weitergehende gerichtliche Betreibung obliegt dem Kunden. Sollte der Schaden nicht oder nur teilweise übernommen werden, so wird der nicht übernommene Teil an den Kunden weiterverrechnet. Hat der Kunde eine Kaskoversicherung, wird der Schaden nach Ablehnung durch die gegnerische Haftpflicht bei dieser eingereicht. Die weitere Abwicklung erfolgt in diesem Fall analog Komfortpaket.

2. ENTGELT

Mit dem im Antrag ausgewiesenen monatlichen Entgelt werden die Dienstleistungen von PORSCHÉ abgegolten, nicht aber bevorschusste Beträge.

3. HAFTUNG

PORSCHÉ haftet nicht für etwaige Nachteile des Kunden, die aus einer Nichtübernahme von Schäden durch dessen Kaskoversicherung oder der gegnerischen Haftpflichtversicherung entstehen. Weiters übernimmt PORSCHÉ keinerlei wie immer geartete rechtliche Vertretung des Kunden oder damit verbundene Kosten.

E. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. **MELDEPFLICHT:** des Kunden und Mittragstellers über Adressänderungen, sowie Pfändungen, Beschädigung oder Untergang des Objektes ohne Verzug. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer neuen Adresse durch den Kunden gelten Zustellungen an die vom Kunden zuletzt mitgeteilte Anschrift als rechtswirksam. Unternehmer sind verpflichtet PORSCHÉ über die NoVA Rückvergütung bzw. bei Wegfall des begünstigten Zwecks über die Abführung der NoVA an das zuständige Finanzamt zu informieren. Etwaige Schäden daraus sind vom Kunden zu tragen.
2. **NEBENABREDEN:** sind nur wirksam, wenn diese in Schriftform dem Vertragspartner zugewandt sind und von PORSCHÉ schriftlich bestätigt worden sind.
3. **GÜLTIGKEIT:** Die etwaige Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.
4. **VERRECHNUNG**
 - 4.1. Am ersten Arbeitstag eines Monats sind jeweils die Leasing- und Wartungsentgelte sowie die Versicherungsprämien für das laufende Monat fällig. Der Kunde leistet seine Zahlungen so, dass der Zahlungseingang bereits bei Fälligkeit am von PORSCHÉ genannten Bankkonto gegeben ist, andernfalls Verzug vorliegt. Bei Bereitstellung bzw. behördlicher Zulassung oder Rückstellung des Fahrzeuges an einem anderen Tag als dem Monatsersten oder dem Monatsletzten werden anteilige Entgelte und Versicherungsprämien verrechnet.
 - 4.2. Von der PORSCHÉ BANK AG wird zu Zwecken des Zahlungsverkehrs für sämtliche mit ein und demselben Kunden abgeschlossenen Verträge ein gemeinsames Verrechnungskonto bei der PORSCHÉ BANK AG geführt. Einlangende Zahlungen und sonstige Guthaben auf diesem Konto werden zunächst zur Abdeckung von Forderungen der PORSCHÉ BANK AG verwendet, gleichgültig aus welchem Titel (z. B. Kredit, Leasing). Können Forderungen der PORSCHÉ BANK AG und der PORSCHÉ VERSICHERUNGS AG durch ein verbleibendes Guthaben am Konto nicht vollständig abgedeckt werden und fehlt ein konkreter Zahlungszweck, unterbleibt jede Zuteilung und der Kunde wird aufgefordert für Deckung zu sorgen.
5. **VERZUGSZINSEN, SICHERSTELLUNG UND KOSTENERSATZ**
 - 5.1. Für den Zahlungsverzug hat PORSCHÉ Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten jährlich über dem vereinbarten Sollzinssatz, gegenüber Unternehmern gemäß § 456 UGB 1. Satz. Des Weiteren für jede Mahnung EUR 18,- inkl. USt. an Mahnspesen.

- 5.2. Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen kann PORSCHÉ, nach vorheriger Androhung der Sicherstellung, das Fahrzeug bis zur Zahlung ebenso sicherstellen, wie bei Verletzung der Rückstellungspflicht nach dem Vertragsende.
- 5.3. PORSCHÉ hat Anspruch auf Ersatz der gem. § 1332 Abs. 2. ABGB notwendigen Kosten, insbesondere jener Kosten, welche für die mit dem Objekteinzug beauftragten Personen anfallen. Dazu zählen auch außergerichtliche Kosten des Anwaltes und Adressausforschungskosten. Für die mit dem Objekteinzug beauftragten Personen steht PORSCHÉ der ihr tatsächlich entstandene Aufwand, mindestens aber der Pauschalbetrag von EUR 450,- inkl. USt. zu, sofern dieser Pauschalbetrag in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung gem. § 1322 Abs. 2 ABGB steht.
6. **EXZINDIERUNG:** Der Leasingnehmer ist verpflichtet im Falle einer Pfändung des Leasingobjektes oder des kreditfinanzierten Fahrzeuges PORSCHÉ unverzüglich zu verständigen. Der Kunde ersetzt PORSCHÉ die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, die für die eigenen außergerichtlichen Bemühungen von PORSCHÉ mit EUR 300,- inkl. USt. gedeckt werden, wobei PORSCHÉ ein zusätzliches Depot in Höhe von 3 Monatsentgelten/ 3 Monatsraten verlangen kann.
7. **ENTGELTANPASSUNG:** Wenn sich die der Kalkulation zugrundegelegten Steuern ändern oder neu eingeführt werden, erfolgt eine der Änderung entsprechende Anpassung. Bei den ausgewiesenen Preisen handelt es sich um Bruttopreise inkl. 20 % USt. Sollte sich die USt. ändern, ändert sich auch der Bruttopreis entsprechend.
8. **SICHERHEITEN:** Sicherheiten aus diesem Vertrag gelten auch zur Besicherung anderer mit demselben Kunden abgeschlossener bzw. abzuschließender Rechtsgeschäfte.
9. **GEBÜHREN:** Bei Vertragsbeginn erhält der Kunde kostenlos eine Rechnung, die auch für alle künftigen aus diesem Vertrag sich ergebenden laufenden Entgelte gilt, sowie Zahlscheine, die der Kunde anfordern kann. Für darüberhinaus gehende vom Kunden veranlasste Zahlungsaufstellungen werden EUR 7,40 angelastet und sind mit Vorschreibung fällig. Bei allen angegebenen Gebühren handelt es sich um Bruttopreise inkl. 20 % USt. Sollte sich die USt. ändern, ändert sich auch der Bruttopreis entsprechend.
10. **AUSKUNFTSEINHOLUNG:** Der Kunde ermächtigt PORSCHÉ zur Wahrung der gesetzlichen Pflichten gemäß FM-GwG (Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) Auskünfte von dritten Personen (Banken, Rechtsanwälte, Finanzamt o. ä.) einzuholen.

F. VERSICHERUNGSVERMITTLUNG

1. Beantragt der Kunde bei PORSCHE die Vermittlung einer Kasko-, Haftpflicht-, Insassenunfall - und/oder Rechtsschutzversicherung, so wird diese die PORSCHE VERSICHERUNGS AG beauftragen, ein Angebot nach den Spezifikationen des Kunden zu legen bzw. bei sonstigen Versicherern, mit welchen sie in einem Kooperationsverhältnis steht, einzuholen und in weiterer Folge den Versicherungsantrag erstellen bzw. weiterleiten. Der Versicherungsvertrag kommt zu den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen des Versicherers in der jeweils zum Datum der Antragstellung geltenden Fassung zustande.
2. Die monatliche Versicherungsprämie ist vom Kunden an PORSCHE spätestens bis zum 1. eines Monats im Voraus zu überweisen und wird von dieser an den betreffenden Versicherer weitergeleitet (Durchläufer). Bei Zahlungsverzug ist PORSCHE berechtigt, ihrerseits die Zahlungen an den Versicherer einzustellen.
3. Im Fall eines Finanzierungsvertrages mit der PORSCHE BANK AG für ein nach Pkt. 1. kaskoversichertes Fahrzeug ist der Kunde damit einverstanden, dass die Versicherung Zahlungen aus dem Kasko-Versicherungsvertrag ausschließlich an PORSCHE leistet.
4. Dauer und Beendigung des vermittelten Versicherungsvertrages richten sich ausschließlich nach den Versicherungsbedingungen des jeweiligen Versicherers. Der Versicherungsvertrag endet nicht automatisch mit der Beendigung eines Finanzierungs- und/oder Wartungsvertrages mit PORSCHE. Enden jedoch alle übrigen Verträge mit PORSCHE, so endet auch die Inkassofunktion von PORSCHE für nach Pkt. 1. vermittelte Versicherungsverträge.